

ELDA – Tagung 2021

Lohnsteuer

Themenübersicht

- Lohnsteuerliche Änderungen in Gesetzen und Verordnungen
- LSt-Richtlinien Wartungserlass
- Aktuelles aus der Verwaltungspraxis
- Ausblick – was könnte noch kommen?

LOHNSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN IN GESETZEN UND VERORDNUNGEN

Änderungen in Gesetzen

- 18. COVID-19 Gesetz, BGBl. I 44/2020
- 19. COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 48/2020
- Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020, BGBl. I Nr. 96/2020
- COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG, BGBl. I Nr. 3/2021
- BG mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Normverbrauchsabgabengesetz und das Elektrizitätsabgabengesetz geändert wurden (Ökologisierung), BGBl. I Nr. 18/2021
- 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – 2. COVID-19-StMG, BGBl. I Nr. 52/2021
- Ausblick auf gesetzliche Änderungen 2021 – **noch nicht in Begutachtung**

COVID-19-Kurzarbeit: Erhöhung des Jahressechstels

- §124b Z 364 EStG 1988
- Für AN, die wegen COVID-19-Kurzarbeit reduzierte lfd Bezüge erhalten haben, ist das **Jahressechstel um 15 Prozent** zu erhöhen (**gilt für** die Jahre 2020 **und 2021**).
- **Erweitert auf 2021 durch COVID-19-StMG, BGBl. I 3/2021**
- Der pauschale Zuschlag von 15 Prozent ist auch bei folgenden Berechnungen anzuwenden:
 - bei der Berechnung des Kontrollsechstels (§77 Abs. 4a EStG 1988)
 - bei der Aufrollung (§ 77 Abs. 4 EStG 1988)
 - bei der Freigrenze (nach § 67 Abs. 1 2. Satz EStG 1988)
 - bei der Anwendung des 1/12 im Bereich der BUAG (§ 67 Abs. 5 2. Teilstrich EStG 1988)
- Gilt auf Grund eu-konformer Auslegung auch für Grenzgänger

19. COVID-19-Gesetz, BGBl. I 48/2020, Konjunkturstärkung Lebensmittel- und Essensbons

- 1. In § 3 Abs. 1 Z 17 wird der Betrag von „4,40 Euro“ durch den Betrag von „8 Euro“ ersetzt und der Betrag von „1,10 Euro“ durch den Betrag von „2 Euro“ ersetzt – gilt **ab 1. Juli 2020**
- pro Arbeitstag darf weiterhin **maximal 1 Gutschein** (2 EUR oder 8 EUR) vom AG **ausgegeben** werden
- AN darf Gutscheine kumuliert **ohne wertmäßiges Tageslimit** an jedem Wochentag (auch an Wochenenden) **einlösen**
- Gastgewerbebetrieb neu:
 - Gastgewerbebetriebe iSd § 1 Abs. 1 der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013
 - sofortiger Verzehr dieser Speisen in der Lokalität möglich
 - geht über bloße Handelstätigkeit hinaus
- **Im KJ 2020 und 2021 Einlösung für 8 EUR-Gutscheine auch für Lieferservice möglich**

Eventuelle Änderungen

- § 3 Abs. 1 Z 17 EStG:
 - übersichtliche Gliederung,
 - eventuell generelle Ausdehnung auf Lieferservice,
(Umsetzung der Richtlinienmeinung)

Gesetzgebung bleibt abzuwarten

COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG, BGBl. I 3/2021

6. In § 67 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Der Arbeitgeber darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß Abs. 1 besteuern (§ 77 Abs. 4a), davon ausgenommen sind die in § 77 Abs. 4a Z 1 lit. a bis lit. j genannten Fälle.“

sogenanntes „Kontrollsechstel“

Kontrollsechstel - § 77 Abs. 4a EStG 1988

Erweiterung der Ausnahmen

- a) **Elternkarenz**,
- b) Bezug von **Krankengeld** aus der gesetzlichen Krankenversicherung ohne gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber,
- c) Bezug von **Rehabilitationsgeld** gemäß § 143a ASVG,
- d) **Pflegekarenz oder Pflegezeit** gemäß § 14c oder § 14d AVRAG,
- e) **Familienhospizkarenz** oder Familienhospizzeit gemäß § 14a oder § 14b AVRAG,
- f) **Wiedereingliederungszeit** gemäß § 13a AVRAG,
- g) **Grundwehrdienst** gemäß § 20 Wehrgesetz 2001 oder Zivildienst gemäß § 6a Zivildienstgesetz 1986,
- h) Bezug von **Altersteilzeitgeld** gemäß § 27 AIVG,
- i) **Teilpension** gemäß § 27a AIVG oder
- j) **Beendigung des Dienstverhältnisses**, wenn im Kalenderjahr **kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen** eingegangen wird.

COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG, BGBl. I 3/2021

8. § 77 Abs. 4a lautet:

„(4a) Der **Arbeitgeber hat** bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge **zu ermitteln** (Kontrollsechstel).

2. Wurden im laufenden Kalenderjahr **insgesamt weniger** sonstige Bezüge **als das Kontrollsechstel** mit den festen Steuersätzen gemäß § 67 Abs. 1 versteuert, **hat der Arbeitgeber** den nicht ausgeschöpften Differenzbetrag auf das Kontrollsechstel durch **Aufrollen nach § 67 Abs. 1 zu versteuern**, wenn entsprechende sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 ausbezahlt und gemäß § 67 Abs. 10 besteuert worden sind.“

Weitere Informationen in der FinDok:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=1d438b0a-d75e-499e-93a2-d50845cb9f1a>

Änderung des EStG 1988, BGBl. I 18/2021 – „Ökologisierung“

1. § 16 Abs. 1 Z 6 wird wie folgt geändert:

a) In lit. b wird am Ende die Wortfolge samt Satzzeichen „ ; dies gilt nicht wenn ein **arbeitgebereigenes Fahrrad** oder **Elektrofahrrad** zur Verfügung gestellt wird“ eingefügt.

=> kein Sachbezugswert anzusetzen

=> das Pendlerpauschale geht nicht verloren.

b) In lit. i lautet der erste Satz:

„Wird ein Arbeitnehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales vorliegen, **überwiegend auf Kosten des Arbeitgebers gemäß § 26 Z 5 befördert**, steht ihm ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht von § 26 Z 5 umfasst ist.“

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. I 18/2021 – „Ökologisierung“

2. § 26 Z 5 lautet:

„a) Die Beförderung des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördert oder befördern lässt (**Werkverkehr**).

b) Die Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. [**Öffi-Ticket**]

Die Beförderung und Übernahme der Kosten stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn diese anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden.“

§ 124b Z 370: dies gilt für **Lohnzahlungszeiträume**, die **nach dem 30. Juni 2021** enden bzw der Erwerb der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte nach dem 30. Juni 2021 erfolgt.“

Ökologisierung Massenbeförderungsmittel

- § 26 Z 5 EStG 1988
- **gänzliche oder teilweise Kostenübernahme** des AG für ein Ticket für die Nutzung eines Massenbeförderungsmittels (z.B. Klimaticket, Netzkarten, etc...) ist **nicht steuerbar** und kein Sachbezug
- Tickets müssen zumindest am **Arbeitsort** oder am **Wohnort** gültig sein
- Tickets müssen für Fahrten innerhalb eines **längeren Zeitraumes** gelten
 - kein Einzelfahrschein oder Tagekarte
- gilt ab 1. Juli 2021 (**Neuerwerb oder Verlängerung nach 30.6.2021**)

FAQ zum Öffi-Ticket

- Bisher wurde bereits ein Jobticket für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt. Ist das weiterhin begünstigt?
 - **Ja**, dies ist der Fall.
- Kann die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte z. B. für das gesamte Bundesland ausgestellt sein und es wird nur einen Teil der Kosten (z.B. jenen für die Wegstrecke Wohnung-Arbeitsstätte) ersetzt?
 - **Ja**, wenn die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

FAQ zum Öffi-Ticket

- Ist es begünstigt, wenn die Jahreskarte bereits vor dem 1. Juli 2021 gekauft wurde und die anfallenden Kosten ab dem Zeitpunkt 1. Juli 2021 übernommen werden?
 - **Nein.** Die Begünstigung gilt erst ab der Verlängerung der Jahreskarte bzw Neuanschaffung.
- Kann die Begünstigung auch gewährt werden, wenn die **Karte übertragbar** ist?
 - **Ja.** Grundsätzlich darf die von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer erworbene Karte auch übertragbar sein. Wenn dafür allerdings Zusatzkosten anfallen, sind nur jene Kosten nach § 26 Z 5 EStG 1988 begünstigt, die für eine nicht übertragbare Karte zu leisten sind. **Dh, Zusatzkosten sind steuerpflichtig!**

FAQ zum Öffi-Ticket

- Sind auch Karten für ein öffentliches Verkehrsmittel begünstigt, die nur am **Wohnort** der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gültig sind?
 - **Ja**, die Übernahme der gesamten oder teilweisen Kosten für den Kauf einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte ist begünstigt, auch wenn die Karte **nur** am Wohnort oder **nur** am Arbeitsort gültig ist.
- Darf der Zuschuss/Beitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers **auch monatlich** mit der Gehaltsauszahlung bezahlt werden?
 - **Ja**. Wichtig ist, dass die Karte erst ab 1. Juli 2021 gekauft bzw. verlängert wird.

FAQ zum Öffi-Ticket

- Was ist bei einer **Beendigung** des Dienstverhältnisses während des Gültigkeitszeitraumes des Tickets zu beachten?
 - Ist die Jahreskarte nach Beendigung des Dienstverhältnisses noch gültig und wurden **Kosten für einen Gültigkeitszeitraum nach der Beendigung** übernommen, ist der Kostenersatz anteilig entsprechend dem weiteren Gültigkeitszeitraum als **Vorteil aus dem Dienstverhältnis** mit **Zufluss im Kalendermonat der Beendigung** zu versteuern.
- Muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die **Rechnung** über den Kauf der Monats-, Wochen- oder Jahreskarte dem Arbeitgeber vorlegen?
 - **Ja**, das ist eine Voraussetzung. Der Nachweis (Kopie der Karte oder Rechnung) ist zum Lohnkonto zu nehmen.

FAQ zum Öffi-Ticket

- Bisher erhielt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen **Fahrtkostenzuschuss**, der mit 1. Juli 2021 als Zuschuss zum „Öffi-Ticket“ verwenden soll. Ist dies eine Gehaltsumwandlung?
 - Wurde bisher ein **Fahrtkostenzuschuss** auf Basis der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte gezahlt und werden an dessen Stelle die Kosten für ein Ticket eines öffentlichen Verkehrsmittels übernommen, liegt insoweit **keine Gehaltsumwandlung** vor.
- AG stellt für einen Teil der Strecke Wohnung-Arbeitsstätte ein Öffi-Ticket zur Verfügung. Kann trotzdem ein **Pendlerpauschale** geltend gemacht werden?
 - **Ja, aber nur für jene Strecke, die nicht vom Ticket umfasst** ist.

FAQ zum Öffi-Ticket

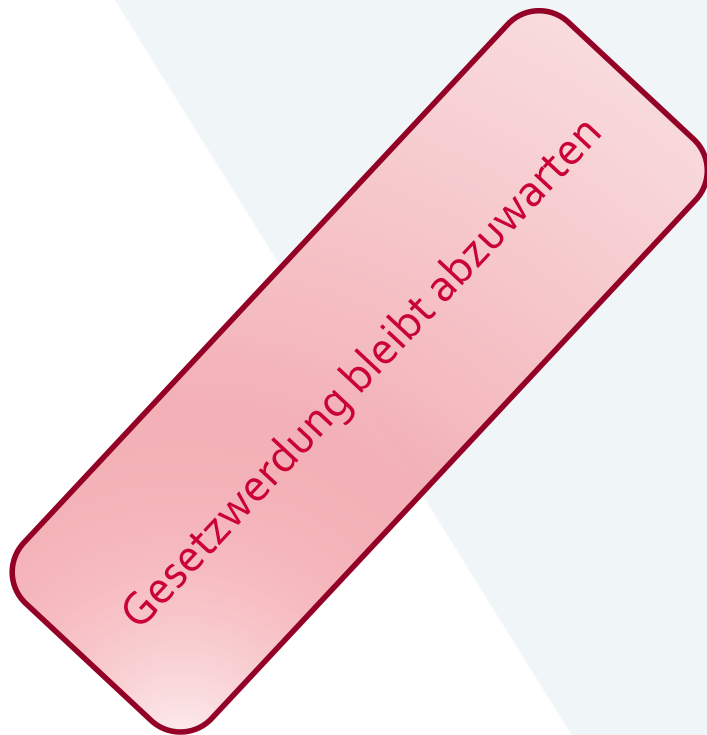
- Kann eine begünstigtes Öffi-Ticket auch für **Dienstreisen** verwendet werden?
 - Ja, es dürfen jedoch keine zusätzlichen Fahrtkostenersätze für die von der Karte umfassten Strecken geleistet werden.
- Fallen für den Arbeitgeber durch die Gewährung eines Öffi-Tickets zusätzliche Kosten an (**Lohnnebenkosten** oder Sozialversicherungsbeiträge)?
 - Nachdem es sich um nicht steuerbare Leistungen handelt, fallen weder DB/DZ noch KommSt anfallen. Hinsichtlich SV ist § 49 Abs. 3 Z 20 ASVG zu beachten.

FAQ zum Öffi-Ticket

- Gibt es ein Feld am **L16 Formular** für die Höhe der übernommenen Kosten?
 - Ja, es gibt sowohl das Feld „**Kostenübernahme gemäß § 26 Z 5 lit. b**“ und das Feld „**Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr, Anzahl d. Kalendermonate**“.
Beide Felder müssen gegebenenfalls ausgefüllt werden.
Siehe auch § 1 Z 13 und § 2 Z 2 der Lohnkontenverordnung.

Eventuelle gesetzliche Änderungen

- § 26 Z 5 lit. b EStG:
 - Klarstellung, dass die Ausführungen zum Öffi-Ticket auch für das vom AG zur Verfügung gestellte Jobticket gelten, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen



2. COVID-19-StMG, BGBl. I 52/2021

Mit dem 2. Covid-19-StMG wurde auch der steuerliche Teil des sog. Home-Office-Pakets auf Schiene gebracht

Hierbei sind zu unterscheiden:

- Maßnahmen im Bereich der Werbungskosten (§ 16 EStG)
- Maßnahmen im Bereich der nichtsteuerbaren Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer (§ 26 EStG)

die durchaus in Wechselbeziehung stehen.

2. COVID-19-StMG, BGBl. I 52/2021

§ 16 Abs. 1 Z 7 wurde ergänzt betreffend digitale Arbeitsmittel:

„7. Ausgaben für Arbeitsmittel (zB Werkzeug und Berufskleidung). **Ausgaben für digitale Arbeitsmittel** zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes **sind um ein Homeoffice-Pauschale gemäß § 26 Z 9 und Werbungskosten gemäß Z 7a lit. b zu kürzen**. Ist die Nutzungsdauer der Arbeitsmittel länger als ein Jahr, ist **Z 8** anzuwenden.“

2. COVID-19-StMG, BGBl. I 52/2021

2. In § 16 Abs. 1 wird nach Z 7 **folgende Z 7a angefügt:**

„7a. Ausgaben und Beträge eines Arbeitnehmers, der seine berufliche Tätigkeit in der Wohnung (im Homeoffice) erbringt und **bei dem keine Ausgaben für ein Arbeitszimmer** gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d berücksichtigt werden:

a) **Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar** (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes **bis zu insgesamt 300 Euro** (Höchstbetrag pro Kalenderjahr), wenn der Arbeitnehmer **zumindest 26 Homeoffice-Tage** gemäß § 26 Z 9 lit. a im Kalenderjahr geleistet hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der Überschreibungsbetrag innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden. **Z 8 ist nicht anzuwenden.**

b) Soweit das Homeoffice-Pauschale gemäß § 26 Z 9 lit. a den Höchstbetrag von drei Euro pro Homeoffice-Tag nicht erreicht, die **Differenz auf drei Euro.**“

3. In § 16 Abs. 3 lautet der zweite Teilstrich: „– Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4, 5 und 7a“

2. COVID-19-StMG, BGBl. I 52/2021

4. In § 26 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Der Wert der **digitalen Arbeitsmittel**, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit unentgeltlich überlässt, **und** ein **Homeoffice-Pauschale** nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Das **Homeoffice-Pauschale** beträgt **bis zu drei Euro pro Tag**, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausübt (Homeoffice-Tag); es steht **für höchstens 100 Tage** im Kalenderjahr zu.

2. COVID-19-StMG, BGBl. I 52/2021

§ 26 Z 9 lit. b:

b) **Übersteigt das** von mehreren Arbeitgebern nicht steuerbar ausgezahlte **Homeoffice-Pauschale** insgesamt den Betrag von **300 Euro** pro Kalenderjahr, stellt der übersteigende Teil **steuerpflichtigen** Arbeitslohn dar, der in der Veranlagung zu erfassen ist.“

§ 41 Abs. EStG:

Pflichtveranlagung, wenn insgesamt mehr als 300 € empfangen

2. COVID-19-StMG, BGBl. I 52/2021

8. In § 124b werden folgende Z 373, Z 374 und Z 375 angefügt:

„373. § 16 Abs. 1 Z 7 und Z 7a lit. b, § 26 Z 9 und § 41 Abs. 1 Z 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2021, sind **erstmalig für Homeoffice-Tage ab 1.**

Jänner 2021 anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021,
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2020 enden.

2. COVID-19-StMG, BGBl. I 52/2021

8. In § 124b werden folgende Z 373, Z 374 und Z 375 angefügt:

374. **§ 16 Abs. 1 Z 7a lit. a** und § 16 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2021 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.

Abweichend davon gilt für die Veranlagung der Kalenderjahre 2020 und 2021 Folgendes:

- Ausgaben im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a, die im Kalenderjahr 2020 getätigt wurden, sind zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit für den Arbeitgeber an **zumindest 26 Tagen im Jahr 2020** ausschließlich in der Wohnung ausgeübt hat. Der Höchstbetrag beträgt für das **Kalenderjahr 2020 150 Euro**. Der Antrag auf Berücksichtigung dieser Kosten stellt ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO dar.
- Der Höchstbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a beträgt für das **Kalenderjahr 2021 300 Euro**. Er **vermindert sich um den Betrag, der im Kalenderjahr 2020** für Ausgaben im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a berücksichtigt worden ist.

2. COVID-19-StMG, BGBl. I 52/2021

375. § 16 Abs. 1 Z 7a, § 26 Z 9 und § 41 Abs. 1 Z 13 treten mit 1. Jänner 2024 außer Kraft.

§ 16 Abs. 1 Z 7 und § 16 Abs. 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. 52/2021 treten mit 1. Jänner 2024 außer Kraft; § 16 Abs. 1 Z 7 und § 16 Abs. 3 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 52/2021 treten mit 1. Jänner 2024 wieder in Kraft.“

=> **Dh, Home-Office-Paket befristet bis Ende 2023**

Homeoffice-Paket – digitale Arbeitsmittel

§ 26 Z 9 EStG 1988

Für Aufwendungen für das Jahr 2021 gilt:

- **Digitale Arbeitsmittel (Laptop, Drucker, Router), welche der AG dem AN für die Tätigkeit im Home-Office zur Verfügung stellt**
 - sind gemäß § 26 Z 9 EStG 1988 **nicht steuerbar.**

Homeoffice-Paket – Home-Office-Pauschale § 26 Z 9 EStG 1988

- Homeoffice-Pauschale, welches der **AG gewährt**
 - **3 € / pro Homeoffice-Tag, max. 100 Tage/Kalenderjahr**
=> **max. 300 € pro Kj.**
 - HOP deckt die allgemeinen Kosten in Zusammenhang mit Homeoffice-Tätigkeit ab,
 - kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer
 - **nicht steuerbar** gemäß 26 Z 9 lit. a EStG 1988

Homeoffice-Paket – Home-Office-Pauschale § 26 Z 9 EStG 1988

- **Voraussetzung** für die steuerlichen Begünstigungen iZm Homeoffice ist eine (kollektivvertragliche oder individuelle oder Betriebs-) **Vereinbarung zwischen AG und AN**.
- Auch eine Homeoffice-Tätigkeit auf Basis einer Dienstanweisung durch den AG ist als Vereinbarung zu werten.
- Das **Homeoffice-Pauschale deckt die allgemeinen Kosten** in Zusammenhang mit Homeoffice-Tätigkeit ab, weil bei einem AN üblicherweise die Voraussetzungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer nicht vorliegen.

Homeoffice-Paket – Home-Office-Pauschale § 26 Z 9 EStG 1988

- Als Homeoffice-Tage gelten nur jene Tage, an denen die **gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung** ausgeübt wird. Das Arbeitsausmaß (Vollzeit/Teilzeit) des Arbeitnehmers ist in diesem Bezug nicht relevant.
- Wohnung
 - Private Wohnung des AN (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz)
 - Wohnung des Lebenspartners oder von nahen Angehörigen
 - **NICHT** öffentliche Plätze (Restaurant, Café, Vereinslokal, Park, etc)

Homeoffice-Paket- Aufwendungen für Jahr 2021 § 26 Z 9 EStG 1988

- Homeoffice-Pauschale, welches der **AG gewährt**
 - Aufzeichnung der Homeoffice-Tage durch AG, **auch wenn kein HOP gewährt wird**
 - Ausweis der HO-Tage und des HO-Pauschale am L16
 - Wenn im 1. Hj 2021 keine Aufzeichnung, -> Schätzung nach Erfahrungswerten zulässig
 - Bei **Überschreitung des Höchstbetrages** von 300 €, zB wenn mehrere AG Homeoffice-Pauschale auszahlen → neuer Pflichtveranlagungstatbestand in § 41

Homeoffice-Paket – Aufwendungen für Jahr 2020

§§ 16 Abs. 1 Z 7a, 124b Z 374 EStG 1988

Für Aufwendungen **des AN** für das Jahr 2020 gilt:

- Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar im Jahr 2020 sind Werbungskosten
 - insbesondere für Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung, **wenn**
 - **kein** steuerlich anzuerkennendes **Arbeitszimmer** vorliegt **und**
 - **AN mindestens 26 Tage Homeoffice-Tage** im Kalenderjahr hat
 - **Höchstbetrag 150 € im KJ 2020**; keine Anrechnung auf das WK-pauschale
- Beantragung dieser Kosten → **rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO**
- Neues **Formular L1 HO-2020**

Homeoffice-Paket- Aufwendungen für Jahr 2021 § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a EStG 1988

Für Aufwendungen **des AN** für das Jahr **2021** gilt:

- **Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar sind Werbungskosten**
 - insb für Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung,
 - AN **mindestens 26 Homeoffice-Tage** im Kalenderjahr hat
 - **Höchstbetrag 2020 300 € / Kj (abzüglich WK für Mobiliar im Kj 2020)**
 - Keine Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale
 - **Übersteigende Kosten** sind innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab dem **Folgejahr** bis zum Kalenderjahr 2023 geltend zu machen (keine AfA).
 - Anschaffungskosten sind nachzuweisen!

Homeoffice-Paket- Aufwendungen für Jahr 2021

§ 16 Abs. 1 Z 7a lit. a EStG 1988

Beispiele:

1) Die Ausgaben für ergonomisches Büromobiliar betragen

im Kalenderjahr 2020 70 € im Kalenderjahr 2021 230 €.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 können 70 € und bei der Veranlagung für das Jahr 2021 können 230 € geltend gemacht werden, somit werden in Summe für beide Jahre 300 € berücksichtigt.

2) Die Ausgaben für ergonomisches Büromobiliar betragen

im Kalenderjahr 2020 230 € im Kalenderjahr 2021 70 €.

Bei der Veranlagung für das Jahr 2020 können 150 € und bei der Veranlagung für 2021 ebenfalls 150 € geltend gemacht werden, somit werden in Summe für beide Jahre 300 € berücksichtigt.

3) Die Ausgaben für ergonomisches Büromobiliar betragen

im Kalenderjahr 2020 330 € im Kalenderjahr 2021 170 €.

Bei der Veranlagung für 2020 können 150 € und bei der Veranlagung 2021 ebenfalls 150 € geltend gemacht werden. 200 € - der Überhang über 300 € - können bei der Veranlagung 2022 geltend gemacht werden.

Homeoffice-Paket- Aufwendungen für Jahr 2021 § 16 Abs. 1 Z 7 EStG 1988

Für Aufwendungen **des AN** für das Jahr 2021 gilt:

- Kürzung der Ausgaben für digitale Arbeitsmittel des AN als Werbungskosten
 - um ein **nicht steuerbares Homeoffice-Pauschale** des Arbeitsgebers und
 - um die **Differenzwerbungskosten Homeoffice-Pauschale**.
- Ist die Nutzungsdauer der Arbeitsmittel länger als ein Jahr, sind die Regelungen für die AfA anzuwenden.

Homeoffice-Paket- Aufwendungen für Jahr 2021 § 16 Abs. 1 Z 7 EStG 1988

Für Aufwendungen **des AN** für das Jahr 2021 gilt:

Beispiel:

AN kauft im Jahr 2021 einen Laptop um 750 € und erhält vom AG ein Homeoffice-Pauschale von 300 €.

Von den Kosten des Laptops ist (ohne Nachweis) ein Privatanteil iHv 40% auszuscheiden.

Von den verbleibenden 450 € ist das HOP iHv 300 € abzuziehen.

Die verbleibenden 150 € kann AN als Werbungskosten für die Anschaffung von digitalen Arbeitsmittel geltend machen.

Homeoffice-Paket- Aufwendungen für Jahr 2021 § 16 Abs. 1 Z 7a lit. b EStG 1988

Für Aufwendungen **des AN** für das Jahr 2021 gilt:

- Aufwendungen für berufliche Tätigkeiten in der Wohnung sind Werbungskosten
- „Differenz-Homeoffice-Pauschale“ als Werbungskosten
 - wenn **Zahlung vom AG < 3 € / Homeoffice-Tag** und
 - **kein** steuerlich anzuerkennendes **Arbeitszimmer**
 - Voraussetzungen gem. § 26 Z 9 EStG erfüllt (Homeoffice-Tage im Lohnzettel)
 - Keine Anrechnung auf das WK-Pauschale
- **Berechnung:** Homeoffice-Tage (max. 100 Tage) * 3 € abzüglich Homeoffice-Pauschale des Arbeitgebers

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine **Aufzeichnungspflicht über die Homeoffice-Tage** seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer?
 - **Ja**, die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat zu erfassen, an welchen Tagen seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Homeoffice tätig sind. Die Anzahl der Homeoffice-Tage müssen im Lohnkonto und im Lohnzettel (L 16) angeführt werden, **und zwar auch dann, wenn keine HOP gewährt wird!**

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat bisher noch keine Aufzeichnungen über die Homeoffice-Tage seiner Mitarbeiter geführt. Nachdem das **Gesetz rückwirkend beschlossen** wird, wie geht die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in einem solchen Fall vor?
 - Hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bisher noch keine Aufzeichnungen über Homeoffice-Tage seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer geführt, ist es vertretbar, dass diese/r für das **erste Halbjahr 2021**, also bis zum 30. Juni 2021, die Homeoffice-Tage im **Schätzungswege**, z.B. aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre, angibt.

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Wie detailliert müssen die Aufzeichnungen in den Lohn- und Personalunterlagen (bzw. in den Arbeitsaufzeichnungen) geführt werden? Muss die Anzahl der Homeoffice-Tage pro Kalendermonat oder pro Kalenderjahr angeführt werden?
 - Für steuerliche Zwecke ist für das Homeoffice-Pauschale die Anzahl der Tage pro Kalenderjahr ausreichend.

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Muss im Falle einer rückwirkenden Abrechnung des Homeoffice-Pauschales auch eine rückwirkende Aufrollung vorgenommen werden oder ist es möglich, eine Korrektur dieses abgabenfreien Teils in einem Kalendermonat für die übrigen Monate vorzunehmen und dabei dann eine entsprechend höhere Zahl zu melden?
 - Eine Aufrollung ist grundsätzlich zulässig, aber nicht verpflichtend. Die Homeoffice-Tage können alternativ auch am Jahresende abgerechnet werden.

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Können die Homeoffice-Tage für bereits abgelaufene Monate im Jahr 2021 als Summe erfasst werden oder ist eine korrekte Zuordnung zum jeweiligen Beitragszeitraum erforderlich?
 - Für die steuerliche Berücksichtigung des Homeoffice-Pauschales reicht die Erfassung der Summe der Tage am Jahreslohnzettel.

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Muss die Steuerpflicht (über 300 €) sofort berücksichtigt werden, oder kann sie in der letzten Abrechnung im Jahr berücksichtigt werden bzw. muss gegebenenfalls eine Aufrollung der entsprechenden Monate erfolgen?
 - Grundsätzlich ist das HOP, wenn es insgesamt 300 € übersteigt, ab diesem Zeitpunkt als steuerpflichtiger Bezug abzurechnen.
Es bestehen aber keine Bedenken, wenn im Voraus ein monatliches Homeoffice-Pauschale nicht steuerbar ausbezahlt wird und im Rahmen der Aufrollung am Jahresende auf Grund der tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage eine Versteuerung vorgenommen wird, wenn mehr als 3 € pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage nicht steuerbar ausbezahlt wurden.

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Wie wird am Formular L 16 das Homeoffice-Pauschale angegeben?
 - Am Formular L 16 gibt es ein eigenes Feld für die Anzahl der Homeoffice-Tage und eines für die Höhe des Homeoffice-Pauschales. Dort sind die Anzahl der im Jahr im Homeoffice verbrachten Tage, sowie die Jahressumme des nicht steuerbaren Homeoffice-Pauschales (maximal 300 €) einzutragen.

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Muss das steuerpflichtige Homeoffice-Pauschale separat (außer als Lohnart) dargestellt werden?
 - Nein, das steuerpflichtige Homeoffice-Pauschale ist mit dem laufenden Lohn zu versteuern.
- Sind die Homeoffice-Pauschale und Homeoffice-Tage auch auf den Auslandslohnzettelarten anzuführen?
 - Ja, auch auf den Auslandslohnzetteln sind das Homeoffice-Pauschale und die Homeoffice-Tage zu erfassen.

FAQ zum Homeoffice-Paket (Auszug)

- Ein inländisches Unternehmen beschäftigt einen inländischen Dienstnehmer fast ausschließlich im Homeoffice. Wird dadurch eine Betriebsstätte iSd Kommunalsteuergesetzes begründet?
 - Grundsätzlich wird durch Homeoffice keine Betriebsstätte iSd Kommunalsteuergesetzes begründet. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber nicht eine gewisse Verfügungsgewalt über die Wohnung zusteht. Besteht bereits ein Anknüpfungspunkt für die Kommunalsteuer, so ist diese auch weiterhin dort zu entrichten.

Homeoffice-Paket

- Nähere Informationen siehe auch auf der Homepage des BMF „Häufig gestellte Fragen zum Homeoffice-Pauschale“
- <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html>

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. I 134/2021

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 2021, G 223/2020-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 7. Juli 2021, zu Recht erkannt:

„I. Die Wortfolge „von Pensionen“ in § 19 Abs. 1 Z 2 erster Teilstrich Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, idF BGBl. I Nr. 112/2011 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 in Kraft.

III. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

IV. Die aufgehobene Wortfolge ist in den beim Bundesfinanzgericht anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.“

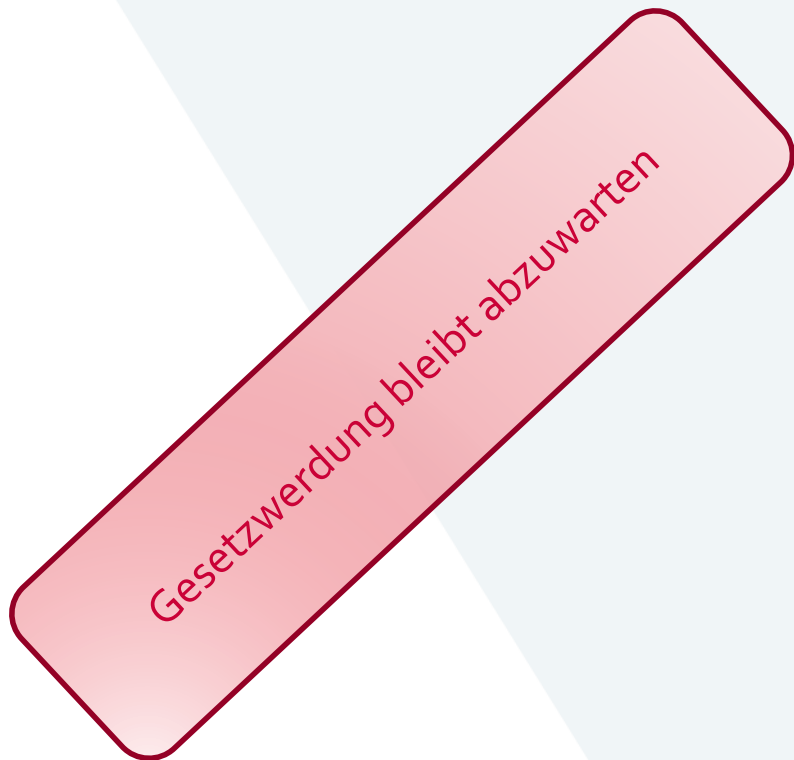
Eventuelle gesetzliche Änderungen

- § 19 Abs. 1 Z 2:
 - Wechsel vom Zufluss- zum Anspruchsprinzip hinsichtlich Nachzahlung von Pensionen, Reha-Geld, Wiedereingliederungsgeld und Umschulungsgeld, sowie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe oder gleichartige Ersatzleistungen.

Gesetzgebung bleibt abzuwarten!

Eventuelle gesetzliche Änderungen

- § 22 Z 1 lit. b EStG:
 - Gleichklang mit dem ASVG, indem neben den Vertretungsärzten auch die Notärzte einbezogen werden könnten
- § 22 Z 2 EStG:
 - Ergänzung des Begriffes Kraftfahrzeug um „Kraftfahrzeug, Kraftrad oder Fahrrad“



Eventuelle gesetzliche Änderungen

- § 33 Abs. 4 Z 3 EStG:
 - Klarstellung, dass im Rahmen der VA für den UAB Unterhaltsleistungen ausschließlich im Kalenderjahr der Zahlung und jeweils bei dem am weitesten zurückliegenden Rückstand zu berücksichtigen sind

Gesetzgebung bleibt abzuwarten

Eventuelle gesetzliche Änderungen

- § 41 Abs. 1 EStG:
 - Angleichung der Textierung:
Pflichtveranlagung, wenn PP berücksichtigt wurde, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen
 - Pflichtveranlagung, wenn Voraussetzungen für Öffi-Ticket nicht vorlagen
 - Anpassung bei der antragslosen ANV, wenn es nachträglich durch div Mitteilungen (Spendenübermittlung) zu Änderungen kommt

Gesetzgebung bleibt abzuwarten

Steuertarif

§ 33 Abs. 1 EStG 1988 iVm § 124b Z 360 EStG 1988
geändert durch KonjStG 2020:

- Erste Tarifstufe wird von 25 % auf 20 Prozent gesenkt
 - Rückwirkend mit 1. Jänner 2020
 - Aufrollung gem. § 77 Abs. 3 EStG 1988 bis
spätestens 30. September 2020
- Auslaufen des Steuersatzes von 55 Prozent für
Einkommensteile von mehr als 1 Million EUR von
2020 auf 2025 verschoben

Eventuell weitere Senkung der Tarifstufen

Gesetzgebung bleibt abzuwarten

Eventuelle gesetzliche Änderungen

- Was könnte sonst noch kommen?
 - diverse Öko-Maßnahmen ??
 - Erhöhung Fabo +
 - Kindermehrbetrag

Gesetzgebung bleibt abzuwarten

ÄNDERUNG VON VERORDNUNGEN

- Sachbezugswerte-Verordnung
- VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten
- Lohnkontenverordnung

Änderung der Lohnkontenverordnung, BGBl. II Nr. 122/2021

- Im **Lohnkonto** sind vom AG zu erfassen
 - die **Kalendermonate**, in denen der **Arbeitnehmer** gemäß § 26 Z 5 EStG 1988 **auf Kosten des Arbeitgebers befördert** wird
 - die **Anzahl der Homeoffice-Tage** im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a und des § 26 Z 9 lit. a EStG 1988
 - die Höhe der vom Arbeitgeber nicht steuerbar übernommenen **Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** gemäß § 26 Z 5 lit b. EStG 1988
 - die Höhe des vom Arbeitgeber nicht steuerbar ausbezahlten **Homeoffice-Pauschale** gemäß § 26 Z 9 EStG 1988

LST-RICHTLINIEN

Wartungserlass 2020

diverse Auskünfte aus der Verwaltungspraxis

Gesundheitsförderung - § 3 Abs. 1 Z 13 lit. a EStG 1988

- zielgerichtet = im Vorfeld definiertes Ziel (zB Raucherstopp, Gewichtsnormalisierung usw.)
- wirkungsorientiert = wissenschaftlich belegt
- Zuwendungen sind vom AG direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen
- **Dies ist auch der Fall, wenn die Rechnung für eine Maßnahme im Sinne § 3 Abs. 1 Z 13 2. Teilstrich EStG 1988 auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und der Arbeitnehmer lediglich für den Arbeitgeber in Vorlage tritt (vgl. § 26 Z 3 EStG 1988).**

Familienheimfahrten und Wochenpendler

- Rz 259a
- Ergänzung aufgrund von BFG-Erkenntnis
- Werden Fahrtkosten als Familienheimfahrten berücksichtigt, kann **zusätzlich ein Penderpauschale** für die Entfernung von dem der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnsitz zur Arbeitsstätte zustehen.